

**Sechste Änderung der Prüfungsordnung
für die Fach-Master-Studiengänge der
Fakultät VI - Medizin und Gesundheitswissenschaften
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 02.09.2019

Der Fakultätsrat der Fakultät VI - Medizin und Gesundheitswissenschaften hat in der Sitzung vom 03.07.2019 die folgende sechste Änderung der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge der Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften vom 03.08.2018 (AM 048/2018, ergänzt am 09.02.2019 in AM 002/2019) beschlossen. Sie ist vom Präsidium gemäß § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG am 16.07.2019 genehmigt worden.

Abschnitt I

1. In § 8 Anrechnung von Prüfungsleistungen Abs. (3) werden die Worte „bis maximal 50% der zu erwerbenden Kreditpunkte im Masterstudium“ vor den Worten „anerkannt werden“ eingefügt.
2. In § 9 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„(7) Die fachspezifischen Anlagen können bestimmen, dass für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder die Vergabe von Kreditpunkten eine regelmäßige Anwesenheit und/oder eine aktive Teilnahme an einer oder mehreren der Modulveranstaltungen vorausgesetzt wird, sofern die Anwesenheit oder aktive Teilnahme erforderlich ist, um das Ziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dabei muss es sich um Lehrveranstaltungen handeln, die Lehrinhalte praktisch-anschaulich oder vornehmlich über den Dialog von Studierenden und Lehrenden vermitteln. Die aktive Teilnahme ist eine nicht bewertete Studienleistung im Sinne eines oder mehrerer Beiträge zum Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung. In die fachspezifischen Anlagen sind Regelungen aufzunehmen, welche die Transparenz und Verbindlichkeit der Kriterien und Anforderungen für die Erfüllung der aktiven Teilnahme und/oder der regelmäßigen Anwesenheit gewährleisten.“

3. In der Anlage 4 „Studiengangsspezifische Anlage Neurocognitive Psychology“ in „Ergänzung zu § 2 Studienziele“ wird folgender neuer Satz am Ende des Absatzes hinzugefügt:

„Die Studierenden erwerben folgende Kompetenzen:

- 1) (neuro)psychologische / neurophysiologische Fachkenntnisse
- 2) fächerübergreifende(s) Kenntnisse und Denken
- 3) Kenntnisse experimenteller Methoden
- 4) Kenntnisse in Statistik und wissenschaftlichem Programmieren
- 5) Fähigkeit zur Datenpräsentation und evidenzbasierten Diskussion
- 6) Selbstständiges Lernen und (forschendes) Arbeiten
- 7) eigenständige Recherche und Kenntnisse wissenschaftlicher Primärliteratur
- 8) Expertise in wissenschaftlichem Englisch / Schreiben
- 9) Ethisches Reflexionsvermögen und professionelles Verhalten, Kenntnisse in guter wissenschaftlicher Praxis
- 10) kritisches und analytisches Denken
- 11) wissenschaftliche Kommunikation und Argumentation
- 12) Fähigkeit zum Wissenstransfer
- 13) Grundlagen des Arbeitens in Teams
- 14) Projekt- und Zeitmanagement“

4. In der Anlage 4 „Studiengangsspezifische Anlage Neurocognitive Psychology“ wird Abschnitt „Ergänzung zu § 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums, Teilzeitstudium“ wie folgt neu gefasst:

„Zu (4): Das Masterstudium besteht aus:

- Modulen im Umfang von 90 Kreditpunkten, von denen 6 Kreditpunkte aus nichtpsychologischen Fächern (psy141 Minor) bestehen können und
- dem Masterabschlussmodul (30 KP).“

5. In der Anlage 4 „Studiengangsspezifische Anlage Neurocognitive Psychology“ in „Ergänzung zu § 9 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen“ wird folgender neuer Absatz wie folgt eingefügt:

„Ergänzung zu (7): Als Voraussetzung für die Vergabe von Kreditpunkten wird in den Modulen für Veranstaltungen, die Lehrinhalte praktisch-anschaulich oder vornehmlich über den Dialog von Studierenden und Lehrenden vermitteln, eine aktive Teilnahme gefordert. Die Leistungen der aktiven Teilnahme sind unbenotet. Zur aktiven Teilnahme gehören grundsätzlich: mindestens 70% Anwesenheit, Beteiligung an Diskussionen, Vor- und Nachbereitung des zur Verfügung gestellten Lehrmaterials. Je nach Veranstaltung werden weitere Leistungen für die aktive Teilnahme gefordert wie Präsentationen, Abgabe von Übungsaufgaben, Programmieraufgaben o.ä. Die Kriterien für die aktive Teilnahme in den einzelnen Modulen sind der Tabelle in Ergänzung zu §10 zu entnehmen und werden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen spezifiziert. Über die Erfüllung der Kriterien der aktiven Teilnahme entscheiden die Lehrenden, ggf. in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen.“

6. In der Anlage 4 „Studiengangsspezifische Anlage Neurocognitive Psychology“ in „Ergänzung zu § 10 Formen und Inhalte der Module“ wird Buchst. a) Modultabelle wie folgt neu gefasst:

„a) Modultabelle

Module stellen die Lerneinheiten des Studienganges dar und setzen sich aus der gemäß Modultabelle geforderten Art und Anzahl der Lehrveranstaltungen zusammen. Die Vergabe von Kreditpunkten erfolgt auf Ebene eines erfolgreich absolvierten Moduls.

| Modultitel | KP | Modultyp | Art und Anzahl der Lehrveranstaltungen | Art und Anzahl der Modulprüfungen | Voraussetzungen für die Erfüllung der aktiven Teilnahme nach § 9 (7) für die genannten Veranstaltungen und zusätzliche verpflichtende unbenotete Studienleistungen |
|--|-----------|-----------------|---|---|---|
| psy110 Research methods | 12 | Pflicht | 2 V, 2 S | 1 Prüfungsleistung: mündliche Prüfung | 2 S |
| psy121 Psychological assessment and diagnostics | 12 | Pflicht | 2 V, 2 S | 2 Prüfungsleistungen: Fachpraktische Übung (Entwicklung einer diagnostischen Fragestellung, Testdurchführung von 2 - 4 Tests, Integration und Vergleich der Informationen, Darstellung in einem Testprotokoll von 10 - 15 Seiten) 10 % Präsentation (Vortrag) | 2 S 10 Übungsaufgaben; 2 Präsentationen (Vortrag) |
| psy130 Communication of scientific results | 6 | Pflicht | S, K | 1 Prüfungsleistung: Präsentation (Vortrag) | S Aktive Teilnahme an 8 Kolloquiumsterminen |

| | | | | | |
|---|----|-------------|--|--|---|
| psy141 Minor | 6 | Pflicht | Wird durch das jeweilige Ergänzungsfach festgelegt. (bestanden, unbenotet) | | |
| psy150 Clinical Psychology | 9 | Wahlpflicht | V, 2 S | 1 Prüfungsleistung: Klausur | 2 S Präsentation (Vortrag) |
| psy170 Neurophysiology | 6 | Wahlpflicht | V, S | 1 Prüfungsleistung: Klausur | S Eigenständige Aufnahme von Elektroenzephalographiedaten |
| psy181 Neurocognition | 6 | Wahlpflicht | V, 2 S | 1 Prüfungsleistung: Klausur | 2 S Präsentation (Vortrag) |
| psy190 Sex and Cognition | 6 | Wahlpflicht | V, S | 1 Prüfungsleistung: Präsentation (Vortrag) | S |
| psy201 Neuropsychology | 6 | Wahlpflicht | V, 2 S | 1 Prüfungsleistung: Klausur | S Präsentation (Vortrag) |
| psy210 Applied Cognitive Psychology | 6 | Wahlpflicht | V, S | 1 Prüfungsleistung: Klausur | S 1 - 2 Präsentationen (Vortrag) |
| psy220 Human Computer Interaction | 6 | Wahlpflicht | V, S | 1 Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung | S 1 - 2 Präsentationen (Vortrag) Max. 24 Programmieraufgaben im Seminar |
| psy230 Neuromodulation of Cognition | 6 | Wahlpflicht | V, S | 2 Prüfungsleistungen: 80 % Präsentation (Vortrag) 20% Kurzklausur | S |
| psy240 Computation in Neuroscience | 9 | Pflicht | 2 V, S, 2 Ü | 1 Prüfungsleistung: Klausur | S Skript für die Präsentation experimenteller Stimuli |
| psy251 Internship | 12 | Pflicht | P | 2 Prüfungsleistungen: Präsentation (Vortrag) (bestanden, unbenotet) und Praktikumsbericht 2 - 3 Seiten (bestanden, unbenotet) | |
| psy260 Practical project | 9 | Pflicht | P | 2 Prüfungsleistungen: 70 % Seminararbeit (experimentelle wissenschaftlich-praktische Leistung), 30 % Präsentation (Poster) | |
| psy270 * Functional MRI Data Analysis | 9 | Wahlpflicht | V,S,Ü | 1 Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung oder Klausur | S, Ü 1 - 2 Präsentationen |
| psy276 * Essentials of fMRI Data Analysis with SPM and FSL | 9 | Wahlpflicht | S, Ü | 1 Prüfungsleistung: Klausur | S, Ü Präsentation (Vortrag) |
| psy280 Transcranial Brain Stimulation | 6 | Wahlpflicht | V, S | 1 Prüfungsleistung: Präsentation (Vortrag) | S |

| | | | | | |
|----------------------------------|----|---------|--|--|--|
| Mam Masterab- schlussmodul | 30 | Pflicht | | 2 Prüfungsleistungen: 90 % Masterarbeit, 10 % Abschlusskollo- quium | |
|----------------------------------|----|---------|--|--|--|

* Es kann entweder Modul psy270 oder Modul psy276 belegt werden.
V: Vorlesung, S: Seminar, U: Übung, P: Praktikum, K: Kolloquium“

7. In der Anlage 4 „Studiengangsspezifische Anlage Neurocognitive Psychology“ in „Ergänzung zu § 10 Formen und Inhalte der Module“ wird Buchst. b) wie folgt neu gefasst:

„b) Regelungen zum Modul psy141 Minor

Im Modul psy141 Minor werden Studienleistungen aus anderen Studiengängen an Hochschulen im In- und Ausland anerkannt, die eine fachlich sinnvolle Ergänzung zum Studium der neuro-kognitiven Psychologie darstellen. Dafür sind im Umfang von 6 Kreditpunkten erfolgreich absolvierte Studienleistungen aus den Studienbereichen Biologie, Neurowissenschaften, Informatik, Physik, Mathematik, Pädagogik, Philosophie oder anderen verwandten Studienbereichen auf Masterniveau nachzuweisen. Ausgeschlossen von der Anerkennung sind Module, die in mindestens einem zulassungsbeschränkten Studiengang der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg als Pflichtmodule ausgewiesen sind. Darüber hinaus können ergänzende psychologische Inhalte (beispielsweise noch nicht belegte Module aus dem Wahlpflichtbereich) für das Modul psy141 Minor studiert werden. Studierenden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, können Deutschkurse angerechnet werden. Andere Sprachkurse können auf Antrag angerechnet werden, wenn sie nachgewiesen für die weitere Ausbildung relevant sind. Englischkurse werden grundsätzlich nicht angerechnet, da ausreichende Englischkenntnisse Zulassungsvoraussetzung sind. Die Entscheidung, ob eine Studienleistung fachlich geeignet ist, trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag, der vor Belegung der Studienleistung gestellt werden muss.“

8. In der Anlage 4 „Studiengangsspezifische Anlage Neurocognitive Psychology“ in „Ergänzung zu § 10 Formen und Inhalte der Module“ in Buchst. c) wird das Wort „psy250“ durch das Wort „psy251“ ersetzt.
9. In der Anlage 4 „Studiengangsspezifische Anlage Neurocognitive Psychology“ in „Ergänzung zu § 10 Formen und Inhalte der Module“ in Buchst. c), Unterpunkt i) Satz 1 werden die Worte „450 Stunden (12 Wochen bei Vollzeitätigkeit mit 37,5 Stunden/Woche, bei Teilzeit entsprechend länger)“ durch die Worte „360 Stunden“ ersetzt.
10. In der Anlage 4 „Studiengangsspezifische Anlage Neurocognitive Psychology“ in „Ergänzung zu § 10 Formen und Inhalte der Module“ in Buchst. c), Unterpunkt i) Satz 3 werden die Worte „(4 Wochen Vollzeitätigkeit, bei Teilzeit entsprechend länger)“ ersatzlos gestrichen.
11. In der Anlage 4 „Studiengangsspezifische Anlage Neurocognitive Psychology“ in „Ergänzung zu § 10 Formen und Inhalte der Module“ in Buchst. c), Unterpunkt i) wird folgender neuer Satz am Ende des Absatzes hinzugefügt:

„Maximal ein Teilpraktikum mit einer Höchstdauer von 150 Stunden kann intern im Department für Psychologie abgeleistet werden. Interne Praktika dürfen nicht in derselben Arbeitsgruppe geleistet werden, in der das Modul psy260 Practical Project studiert wird/wurde.“
12. In der Anlage 4 „Studiengangsspezifische Anlage Neurocognitive Psychology“ in „Ergänzung zu § 10 Formen und Inhalte der Module“ in Buchst. d) wird das Wort „psy241“ durch das Wort „psy240“ ersetzt.
13. In der Anlage 4 „Studiengangsspezifische Anlage Neurocognitive Psychology“ in „Ergänzung zu § 11 Arten der Modulprüfungen“ wird Absatz „Ergänzung zu (16)“ gestrichen. Folgender neuer Absatz „Ergänzung zu (15)“ wird eingefügt:

„Ergänzung zu (15): Als Teilleistung einer Modulprüfung kann eine Kurzklausur gefordert werden. Die Kurzklausur ist eine schriftliche Überprüfung der Lehrinhalte eines Faches unter Aufsicht und ist auf eine Dauer von 30 Minuten begrenzt.“
14. In der Anlage 4 „Studiengangsspezifische Anlage Neurocognitive Psychology“ in „Ergänzung zu § 20 Zulassung zur Masterarbeit“ wird das Wort „psy241“ durch das Wort „psy240“ ersetzt.
15. In der Anlage 4 „Studiengangsspezifische Anlage Neurocognitive Psychology“ in „Ergänzung zu § 23 Gesamtergebnis“ werden die Worte „aufgrund der Bonusregelung“ ersatzlos gestrichen.

Abschnitt II

- (1) Die Änderung dieser Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2019/20 in Kraft. Diese Änderungen gelten für alle Studierenden mit folgenden Ausnahmen:
- (2) Die Änderungen im Pflichtbereich gelten nur für Studierende mit Studienbeginn ab Wintersemester 2019/20. Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Studierende höherer Semester die Pflichtmodule nach den geänderten Bestimmungen studieren.
- (3) Bereits begonnene Module im Wahlpflichtbereich werden nach den bisher geltenden Regelungen studiert.
- (4) Bereits abgeschlossene Module behalten ihre Gültigkeit.